



Einwohnergemeinde Kirchlindach

ÄNDERUNG BAUREGLEMENT

Anhang I: ZPP Nr. 7 „Umnutzung Schulliegenschaft Herrenschwanden“

Öffentliche Mitwirkung

15. Oktober 2019

Boenzli, Kilchofer & Partner, Bern

Zone mit Planungspflicht

Anhang I

Planungszweck	Art und Mass der Nutzung	Grundsätze	ES
ZPP 7 „Altes Schulhaus Herrenschwanden“			
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung einer Überbauung mit hohen architektonischen Qualitäten - Sicherstellung einer guten Einordnung der Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild - Förderung einer qualitätsvollen Umgebungs- und Aussenraumgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnen und stilles Gewerbe - GFo max. 3'600 m² 	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einem qualifizierten Verfahren nach anerkannten Verfahrensregeln (Projektwettbewerb SIA 142 oder Studienauftrag SIA 143) ist eine hohe Qualität der Überbauung (Architektur, Aussenräume, Erschliessung und Ökologie) sicherzustellen. - Die Überbauung ist nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept zu realisieren. - Geschosszahl 3 mit Attika oder Dachausbau oder maximal 4 Vollgeschosse ohne Attika oder Dachausbau. Die Geschosshöhe der Vollgeschosse beträgt dabei maximal 3.50 m - Die Frei- und Aussenräume sollen attraktiv und naturnah gestaltet werden. - Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr in eine unterirdische Einstellhalle erfolgt über den Höhenweg. - Vom Höhenweg zur Schulanlage ist eine Fusswegverbindung zu realisieren. 	<p>III</p>

Definitionen und Messweisen

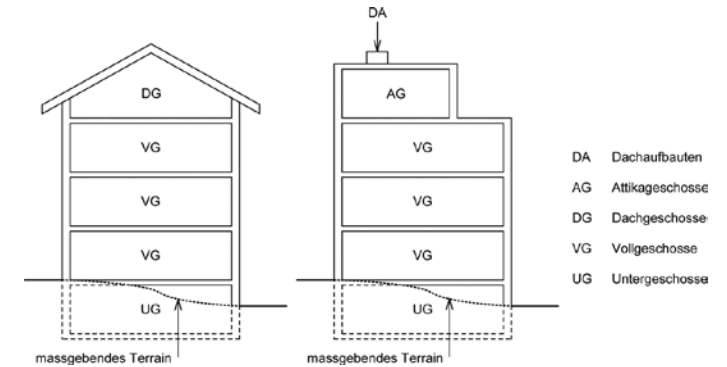
Anhang IV

Vollgeschosse VG

A134

- 1 Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse von Gebäuden, mit Ausnahme der Unter- und Dachgeschosse.
- 2 Bei zusammengebauten Gebäuden oder bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation je um ein Minimalmass gestaffelt sind, wird die Vollgeschoszahl für jeden Gebäudeteil separat bestimmt.

Vgl. Anhang A135 – A136 BauR.



Untergeschosse

A135

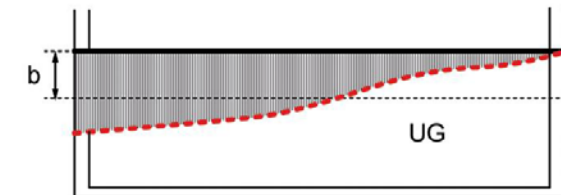
Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zum zulässigen Mass über die Fassadenlinie hinausragt.

Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite pro Fassadenseite insgesamt nicht mehr als 6 m pro Fassadenseite betragen, werden nicht angerechnet.

Ragt die Baute insgesamt nicht darüber hinaus, dann handelt es sich um eine unterirdische Baute (vgl. Anhang A 123 BauR)

Zulässiges Mass vgl. Art. 215 Abs. 2 BauR.

Vgl. Art. 19 BMBV



GENEHMIGUNGSVERMERKE ÄNDERUNG BAUREGLEMENT

Öffentliche Mitwirkung Kantonale Vorprüfung	Vom 16. Oktober bis 15. November 2019 vom
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom
Öffentliche Auflage	vom bis
Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am
Namens der Einwohnergemeinde Kirchlindach Der Präsident:
Der Sekretär:
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Der Gemeindeschreiber	Kirchlindach,
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am